

STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage Drucksache Nr. /0097/21-26

Linden, den 13.11.2023

Sachbearbeiter: Tatjana Schamrin
Aktenzeichen:

Betreff:

2. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung der Betriebskommission und des Magistrates:

Die Gebühr für Frischwasser gemäß § 26 Abs. 4 WVS wird mit Wirkung vom **01.01.2024 auf 2,55 €/m³ - mit Vorjahresausgleich- festgesetzt**

Weiterhin wird die bisherige Zählermiete gemäß § 26 Abs. 6 WVS mit Wirkung zum **01.01.2024** durch folgende **Grundgebühren** ersetzt:

bis zu 5 m ³ /h	(Qn 2,5; Q3 4)	2,00 EUR/Monat
bis zu 10 m ³ /h	(Qn 6; Q3 10)	5,00 EUR/Monat
bis zu 20 m ³ /h	(Qn 10; Q3 16)	8,00 EUR/Monat
über 20 m ³ /h	(Qn 15; DN 40; DN50; Q3 25)	12,50 EUR/Monat
DN 80	(QN 40; Q3 63)	31,50 EUR/Monat
DN 100	(QN 60; Q3 100)	50,00 EUR/Monat

Begründung:

Die Stadtwerke Linden hat die Firma Allevo Kommunalberatung beauftragt, eine Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023 bis 2025 und eine Ergebnisermittlung für die Jahre 2017 bis 2021 zu erstellen.

Folgende Ergebnisse gemäß Gebührenkalkulation Wasser vom 09.11.2023 (siehe Seite 8 der Kalkulation in der Anlage) wurden ermittelt:

Wasserversorgung:

2017 Kostenunterdeckung in Höhe von -78.634 € Ausgleichsfrist 2022
2018 Kostenunterdeckung in Höhe von -96.578 € Ausgleichsfrist 2023
2019 Kostenunterdeckung in Höhe von -137.992 € Ausgleichsfrist 2024
2020 Kostenunterdeckung in Höhe von -189.712 € Ausgleichsfrist 2025
2021 Kostenunterdeckung in Höhe von -81.124 € Ausgleichsfrist 2026

Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, die Kostenüberdeckungen der Jahre 2014 bis 2016 mit den Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 und 2019 zu verrechnen. Die restliche Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von -87.303 € sollte in das Kalkulationsjahr 2024 eingestellt werden. Die Kostenunterdeckung des Jahres 2017 war bis Ende 2022 ausgleichsfähig und ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichsfähig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Unterdeckung mit einem Betrag von -104.721 € in das Kalkulationsjahr 2024 und mit dem restlichen Betrag von -84.991 € in das Kalkulationsjahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 ist bis Ende 2026 ausgleichsfähig. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, diese Unterdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, anstatt der bisherigen Zählergebühr eine Grundgebühr zu

erheben. In Hessen ist die allgemeine Zulässigkeit von Grundgebühren neben Benutzungsgebühren in § 10 Abs. 3 S. 4 KAG geregelt. Sie dient dazu, einen Teil der verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab dient hier die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen.

Fabian Wedemann
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt -
zurückgestellt.

Beschlussverteiler :

Abt.:

Zur Beglaubigung: